

Merkblatt zur Durchführung der Prüfungen und Prüfungsablauf

1. Einlass der Prüflinge

Teilnehmen dürfen nur Studierende, die auf der Teilnehmerliste aufgeführt sind. Sie müssen sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder der FH Card ausweisen.¹ Steht ein(e) Studierende(r), nicht auf der Teilnehmer(innen)liste, wird sich im Studienbüro nach einer Anmeldung im ODS-System erkundigt oder bei Nichterreichen der Ansprechperson eine „Teilnahme unter Vorbehalt“ gewährt mit dem Hinweis, dass die Prüfung als ungültig erklärt wird, wenn eine ordnungsgemäße Anmeldung nicht vorliegt.

Hinsichtlich der Platzzuweisung ist zu beachten, dass zwischen den Sitzplätzen genügend Freiraum besteht, um Täuschungsversuche zu vermeiden. Die Prüflinge haben alle Sachen, die keine zulässigen Hilfsmittel sind, vom Schreibplatz zu entfernen und an einer von der Aufsicht bestimmten Stelle zu deponieren.

2. Anfängliche Belehrung

Die Prüflinge sollten zu Beginn der Prüfung belehrt werden:

- Zum Verfahren zu Beginn und Ende der Bearbeitungszeit und Konsequenzen der Überziehung der Bearbeitungszeit (Ziff. 5)
- Zu Konsequenzen bei Täuschungsversuchen (auch betriebsbereite Mobiltelefone) (Ziff. 8)
- Zum Verfahrensablauf bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen während der Prüfung (Ziff. 10)
- Zur Vorgehensweise bei Toilettennutzung (Ziff. 4)
- Frage nach Wohlbefinden (Prüfungsfähigkeit) unmittelbar vor Beginn

3. Prüfungsprotokoll

Die Aufsichtführenden haben ein Prüfungsprotokoll zu führen. Um den Prüfungsablauf nachträglich aufklären zu können, ist es ratsam, das Prüfungsgeschehen so detailliert wie möglich zu protokollieren. In jedem Fall müssen immense Verfahrensabweichungen, wie Täuschungsversuche, Störungen oder vorzeitige Abbrüche protokolliert werden.

4. Toilettengang

Der Toilettengang während der Klausur ist nur einzelnen Prüflingen gestattet. Die Prüflinge müssen zuvor unter Angabe ihres Namens der Aufsicht ihre beschriebenen Klausurbögen aushändigen. Die Abwesenheitsdauer muss protokolliert werden. Bei unverhältnismäßig langer Abwesenheit ist es zulässig nach dem Prüfling zu schauen, sofern sich noch genügend Aufsichtspersonal im Klausorraum befindet. In den ersten 45 Minuten sowie in den letzten 20 Minuten soll die Toilette nicht mehr aufgesucht werden.

5. Klausurausgabe

- a) Die gewährte Bearbeitungszeit muss für alle Prüflinge gleich bemessen sein. Klausuren sind verdeckt auszuteilen. Die Aufsicht weist darauf hin, dass erst nach vollständigem Austeilen und auf Aufforderung die Klausur aufgedeckt und mit ihr

¹ §22 III RahmenPO der FH-Dortmund

begonnen werden darf. („Alle Klausuren sind ausgeteilt, die Bearbeitungszeit beginnt jetzt.“)

- b) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind offenkundig und schriftlich im Klausorraum, bspw. an der Tafel bekannt zu machen.

6. Verspätungen

Verspätet sich ein Prüfling, kann die Teilnahme an der Prüfung verweigert werden, wenn die Prüfung bereits begonnen hat und entweder Manipulationen nicht ausgeschlossen werden können oder dadurch massive Störungen des Prüfungsablaufs verursacht würden. Kündigen Prüflinge eine unverschuldete Verspätung bereits vor Beginn der Klausur an, etwa wegen einer vorherigen Prüfung oder eines Ortswechsels, müssen die konkreten Angaben im Protokoll aufgenommen und vom Prüfling unterschrieben werden. Es ist ungeminderte Bearbeitungszeit zu gewähren. Über die Rechtmäßigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. Störungen während der Prüfung durch äußerliche Einwirkungen

- Bei offensichtlichen, erheblichen Störungen muss selbständig Abhilfe geschaffen werden (Bsp: Penetranter Farbgeruch, Kälte, laute Klimaanlage, starker Sonneneinfall: Abhilfe durch Verdunkelung des Raumes, Abschalten geräuschvoller Geräte, ggf. Raumwechsel).
- Bei nicht offenkundigen, aber erheblichen Störungen muss erst nach einem Hinweis des Prüflings gehandelt werden (Rügepflicht) (Bsp: Zugluft, Beeinträchtigung durch anderen Prüfling, Sonneneinstrahlung).
- Kurze, nicht wiederkehrende alltägliche Lärmeinwirkungen sind von den Prüflingen auszuhalten und unerheblich.² (Bsp: Gewitterdonner, gelegentliches Hundebellen, kurzer Geräuschpegel beim Verlassen des Raumes durch Mitprüflinge oder bei Gespräch mit Aufsicht, Martinshorn).
- Kurze, aber häufig wiederkehrende Lärmbeeinträchtigungen sind erheblich (Bsp: Presslufthammer, Hubschrauber, Musikanlagen von haltenden PKW`s).

Je nach Art, Dauer und Intensität der Störung ist zunächst eine Schreibzeitverlängerung zu gewähren und nötigenfalls die Prüfung abzubrechen. Um wie viele Minuten sich die Schreibzeit im Einzelfall verlängert, ist in eigener Verantwortung verhältnismäßig zu entscheiden.³

Bei erheblichen Störungen dürfte in der Regel eine Verlängerung um die Dauer der Störung (1:1) ausreichen. Sind Abhilfe- und Kompensationsmöglichkeiten gescheitert, können Prüflinge den Rücktritt geltend machen, wobei sie dafür unverzüglich (während oder bei offensichtlichen Störungen unmittelbar nach der Prüfung) ihrer förmlichen Rügepflicht nachkommen müssen. Ein Abbruch wird protokolliert. Über die Wirksamkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

8. Störungen während der Prüfung durch Prüflinge

Im Fall eines Täuschungsversuchs ist sämtliches Beweismaterial zu sichern und dem Protokoll beizufügen. Unabhängig vom Nutzen reicht das Mitführen eines generell

² OVG Bremen, Beschluss vom 07.04.2005 - 2 S 371/04

³ NVwZ-RR 1990, 30

geeigneten Hilfsmittels aus.⁴ Dazu gehört auch das Mitführen von Mobiltelefonen. Diese müssen vor der Klausur ausgeschaltet sein und dürfen während der Klausur nicht unmittelbar am Körper getragen werden. Besteht der Anschein eines Täuschungsversuchs, kann die Aufsicht sämtliche Klausurbögen und Hilfsmittel kontrollieren. Auch die kurzzeitige Überschreitung der vorgegebenen Arbeitszeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.⁵ Kommt der Prüfling dem Verlangen, das Weiterschreiben einzustellen und die Arbeit abzugeben nicht nach, wird der Verstoß protokolliert und die mögliche Rechtsfolge durch die Aufsicht angedroht sowie die Klausur nicht mehr angenommen.

9. Platzverweis, § 11 V RahmenPO

Vor oder während der Prüfung kann ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf stört, in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ein Ausschluss kann in Form einer Klausurbeschlagnahme ergehen, wobei sämtliches beschriebenes Papier beschlagnahmt wird. Ein Ausschluss kann nach vorheriger Abmahnung auch in Form eines Platzverweises ergehen, wobei dieser erforderlich und angemessen sein muss.

10. Krankmeldung während der Prüfung (Abbruch/Rücktritt)

Möchte ein Prüfling aus gesundheitlichen Aspekten die Prüfung nicht mehr fortsetzen, so muss der Grund protokolliert werden. Der Prüfling ist darauf hinzuweisen, dass er unmittelbar ein ärztliches Attest nachreichen muss. Die Entscheidung über eine Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

11. Vorzeitige Abgabe

Grundsätzlich können Prüflinge die Klausur vorzeitig abgeben. Vorzeitige Abgaben oder Toilettengänge müssen vor Anbruch der letzten 20 Minuten der Bearbeitungszeit erfolgen. Andernfalls haben die Prüflinge bis zum Ende der Bearbeitungszeit auf ihrem Platz zu bleiben.

12. Zulässige Hilfsmittel

Zulässige Hilfsmittel sind im Voraus durch den Prüfenden konkret zu bestimmen und allen Prüflingen gleichermaßen bekannt zu machen. Die ersatzweise Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln ist unzulässig, wenn anderen Prüflingen im Notfall nicht gleicher Ersatz geboten werden kann.

13. Prüfungszeit und Prüfungsdauer

Grundsätzlich darf nicht (erheblich) von der vorgegebenen Prüfungsdauer abgewichen werden (etwa 6-7 Minuten bei einer regulären Prüfungsdauer von 45 Minuten). Überschreitungen müssen zugunsten des Prüflings im Protokoll vermerkt werden.

⁴ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2011 - OVG 10 N 21/09; VGH München, *Beschluss* vom 11.03.2008 - Aktenzeichen 7 ZB 07.612

⁵ VG Karlsruhe, Urteil v. 03.05.2006 – 7 K 1243/05

14. Fehlerhafte Aufgabenstellung

Werden von Prüflingen Fehler in der Aufgabenstellung gerügt, muss dies protokolliert und allen Prüflingen gleichmäßig bekannt gegeben werden. Wird ein Fehler während der Klausur richtig gestellt, ist eine Schreibzeitverlängerung nur zu gewähren, wenn dieser Fehler geeignet war, einen „Durchschnittsprüfling“ bei der Lösung des Falles zu irritieren.⁶ Die Verlängerung richtet sich nach der Auswirkung des Fehlers. Inhaltliche Hinweise, Erläuterungen u. ä. zu den gestellten Klausuraufgaben dürfen nicht gegeben werden.

⁶ BerIVGerH, Beschluss v. 28.05.2005 – VerGH 188/03